

Satzung des Verbandes der Lippischen Pferdezüchter e.V.

Änderung der Fassung vom 30.05.1962
Am 1. April 2008

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Verband Lippischer Pferdezüchter e.V." und hat seinen Sitz in Detmold. Er ist beim Amtsgericht Detmold in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachfolger der im Jahre 1919 gegründeten eingetragenen Genossenschaft gleichen Namens.

§2 Vereinsziele

1. Der Verband der Lippischen Pferdezüchter e.V. verfolgt mit der Erfüllung seiner Aufgaben selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabeordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung der Pferdezucht im Raume des ehemaligen Landes Lippe.
Die züchterischen Ziele des Vereins sollen sich am Zuchtziel des Westfälischen Pferdestammbuches orientieren.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Information und Weiterbildung der Mitglieder durch regelmäßige Treffen
 - b) Heranführung der Jugend an den Themenbereich Pferdezucht (Jungzüchter)
 - c) Durchführung oder Beteiligung an pferdezüchterischen Veranstaltungen
 - d) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (Westfälisches Pferdestammbuch, Westfälisches Landgestüt, andere Zuchtverbände und Züchtervereine, sowie Reitervereine).
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle lippische Landwirte, Pferdezüchter, Pferdehalter, wie auch Pferdefreunde und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Personen, die die Pferdezucht oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Außerdem sind die Mitglieder hinsichtlich ihrer Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, d.h. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht zu halten. Die Gesetze und Regelungen zur Tierzucht sind einzuhalten. Bei groben Zuwiderhandlungen kann ein Vereinsausschluss erfolgen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis spätestens drei Monate vor Jahresende die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt hat.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich grob unkameradschaftlich verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§4 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

1. Mitgliederversammlung

- a) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig .
- d) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
- e) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine Vereinsauflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f) Wahlen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet Zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen Mitglieder mit einer Stimme.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen enthalten muss.
Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- h) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Beschlüsse zu den Inhalten der Vereinsarbeit
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge und ggf. von Umlagen
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung in Widerspruchsfällen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand lässt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen und entscheidet über die Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Schriftverkehr und ist zuständig für die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er fertigt Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen an. Er ist auch für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zuständig.

3. Beirat

Der Beirat besteht aus 5 Personen und wird gleichzeitig mit dem Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand und nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

§6 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann erfolgen

- durch Beschluss einer speziell aus dem Grunde der geplanten Auflösung einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen
- durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 Mitglieder beträgt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung bestimmt der letzte Vorstand. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke aus dem Bereich der Pferdezucht in der Region des ehemaligen Landes Lippe verwendet werden. Dazu soll es auf den jeweiligen Rechtsnachfolger, der die Förderung der Pferdezucht im Vereinsbezirk übernimmt, übergehen. Es ist sicherzustellen, dass das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen im Zweifel erst nach Prüfung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Arnold Bünger
1. Vorsitzender